

**Erläuterung zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2020**

Kreisblatt Zeilen-Nr.	Zuweisungen an die Landkreise aus dem FAG M-V 2020												
1	Ausgangsdaten: Einwohnerzahl des Landkreises												
2	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II im Landkreis												
3	<p>➤ Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben wird neben der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der kreisangehörigen Gemeinden auch ein Nebenansatz Belastungen aus Sozialausgaben in die Berechnung einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Soziallastenansatz</b> die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II im Durchschnitt des Vorvorjahres wird mit 5,7 multipliziert und zur Einwohnerzahl hinzugerechnet <i>z.B.: bei einem Landkreis mit 10.000 Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II werden 57.000 Personen fiktiv zur Einwohnerzahl hinzugezählt</i></li> </ul> <p>Die aktuelle Einwohnerzahl zuzüglich des Ergebnisses aus dem Soziallastenansatz ergibt die Anzahl der Bedarfseinheiten eines Landkreises.</p> <p>Die Anzahl der Bedarfseinheiten multipliziert mit dem Grundbetrag (derzeit 670,30 Euro/Bedarfseinheit) ergibt die Bedarfsmesszahl.</p> <p>Die Umlagekraft eines Landkreises ergibt sich aus der Summe der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden multipliziert mit dem gewogenen Kreisumlagesatz des Vorvorjahres.</p> <p>➤ <b>Ausgleichsgrad von 60%</b> Ist die Umlagekraft niedriger als die Bedarfsmesszahl, wird der Differenzbetrag zu 60% durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.</p>												
4	Die Berechnung der Finanzausgleichsumlage für abundante Gemeinden und des kreislichen Anteils bleibt im Übrigen gleich. Die Landkreise erhalten danach direkt einen Anteil in Höhe des gewogenen Kreisumlagesatzes des Vorvorjahres von den zahlungspflichtigen Gemeinden.												
5	Übertragener Wirkungskreis Der Selbstbehalt wird ab 2019 von 7,5% auf 3,75 % reduziert. Der Anteil für 2019 wird in 2020 mit ausgezahlt. Damit erhöht sich der Gesamtbetrag der Zuweisung nach § 15 Absatz 2 FAG M-V im Jahr 2020 um 8.000.000 Euro und der Gesamtbetrag der Zuweisung nach § 15 Absatz 4 FAG M-V um 1.800.000 Euro.												
6	Der Vorwegabzug für die Träger der Schülerbeförderung wird zur Stärkung der Schlüsselmasse aufgelöst.												
7	Der Vorwegabzug für die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs wird zur Stärkung der Schlüsselmasse aufgelöst.												
8	Infrastrukturpauschale Die Landkreise erhalten rund 20,09 Euro/Einwohner zuzüglich eines flächenabhängigen Anteils von rund 1.101,22 Euro/qkm.												
9	Die Summe der FAG-Zuweisungen ergibt sich aus der Summer der Zeilen 3 bis 8.												
10	<p>Individuelle Absenkung der Kreisumlagegrundlagen der Landkreise um die sog. „windfall profits“ im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der im Jahr 2019 durch die Landkreise festgesetzten Kreisumlagesätze</p> <table border="0"> <tr> <td>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</td> <td>10,28413%,</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Rostock</td> <td>6,77049%,</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Vorpommern-Rügen</td> <td>10,28413%,</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Nordwestmecklenburg</td> <td>6,29895%,</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Vorpommern-Greifswald</td> <td>10,28413%,</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Ludwigslust-Parchim</td> <td>7,92623%.</td> </tr> </table> <p><i>Die Summe der Finanzkraft (= Steuerkraft + Schlüsselzuweisung ./ . Finanzgleichsumlage) der kreisangehörigen Gemeinden abzüglich der Absenkung ergibt die Kreisumlagegrundlage eines jeden Landkreises. Beträgt beispielsweise die Summe der Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Rostock 200.000.000 Euro, wird diese um 13.540.980 Euro abgesenkt. Dies ergibt eine Kreisumlagegrundlage von 186.459.020 Euro.</i></p>	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	10,28413%,	Landkreis Rostock	6,77049%,	Landkreis Vorpommern-Rügen	10,28413%,	Landkreis Nordwestmecklenburg	6,29895%,	Landkreis Vorpommern-Greifswald	10,28413%,	Landkreis Ludwigslust-Parchim	7,92623%.
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	10,28413%,												
Landkreis Rostock	6,77049%,												
Landkreis Vorpommern-Rügen	10,28413%,												
Landkreis Nordwestmecklenburg	6,29895%,												
Landkreis Vorpommern-Greifswald	10,28413%,												
Landkreis Ludwigslust-Parchim	7,92623%.												
11	Für die Berechnung der Kreisumlage im Jahr 2020 werden hier fiktiv die festgesetzten Kreisumlagesätze der Landkreise im Jahr 2019 verwendet.												
12	Die Kreisumlage ergibt sich aus den Kreisumlagegrundlagen (Zeile 10) multipliziert mit dem Kreisumlagesatz (Zeile 11).												
13	Die Gesamteinzahlungen ergeben sich aus der Summe der Zuweisungen (Zeile 9) zuzüglich der Kreisumlage (Zeile 12).												

Alle Angaben sind vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der Aktualisierung der Steuerschätzung, der Überprüfung der Steuerkraft und der Fortschreibung der Einwohnerzahlen zum 31.12.2018.